

Gemeinde Utecht

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0521/15PB/2019
	Status: öffentlich
	Datum: 13.11.2019
Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Utecht	
Verfasser: Gröll, Maria	
Beratungsfolge	Ö Utecht

Sachverhalt:

Gem. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) können Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln.

Eine Hauptsatzung ist gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V von jeder Gemeinde zu erlassen.

Die Gemeindevertretung Utecht hat mit Datum vom 12.03.2013 die derzeit geltende Hauptsatzung der Gemeinde Utecht sowie am 15.03.2016 deren 1. Änderung sowie am 18.06.2019 die 2. Änderung beschlossen.

Im Zuge von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen ist eine grundlegende Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Utecht zwingend erforderlich, denn Satzungen, die nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entsprechen, sind aktuell geltendem Recht anzupassen und dementsprechend neu zu fassen.

Der Entwurf der neuen Hauptsatzung ist dahingehend überarbeitet worden, dass Regelungen, die bereits in der KV M-V gesetzlich verankert sind, ersatzlos zu streichen waren.

Neue Regelungen sind insbesondere:

- Überarbeitung der Wertgrenzen des Hauptausschusses und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters
- Anpassung an die neue Entschädigungsverordnung des Landes M-V
- Änderung der öffentlichen Bekanntmachung in Bezug auf öffentliche Sitzungen

Die **grau hinterlegten Passagen** in der neuen Hauptsatzung sind Vorschläge der Verwaltung und können individuell von der Gemeindevertretung angepasst werden (Fristen, Wertgrenzen).

Bei den Entschädigungen wurden auf Empfehlung des Amtsausschusses jeweils die Höchstsätze gemäß der Entschädigungsverordnung eingearbeitet.

Die abschließende Entscheidung obliegt aber der Gemeindevertretung.

Weitere Hinweise sind den beigefügten Erläuterungen zu entnehmen.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Neufassung der Hauptsatzung in der vorliegenden bzw. angepassten Fassung zu beschließen.

Änderungen sind im Beschlussvorschlag zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Utecht beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der angepassten/geänderten Fassung mit folgenden Hinweisen:

-
-
-

Anlagen:

- Entwurf der neuen Hauptsatzung
- Erläuterungen zur neuen Hauptsatzung
- alte Hauptsatzung
- Entschädigungsverordnung M-V

Hauptsatzung

der Gemeinde Utecht

vom

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V Seite 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht vom und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Utecht führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift
GEMEINDE UTECHT • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Utecht und Campow.
- (2) Der Ortsteil Campow trägt seinen Ortsnamen ohne Zusatz des Gemeindennamens.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung innerhalb einer Ladungsfrist von **sieben** Tagen aufgrund von allgemein sehr bedeutsamen und wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb einer Frist von **zehn** Tagen zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens **vierzehn** Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von **vierzehn** Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens **sieben** Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von **vierzehn** Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss. Er koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen werden.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die nach § 36 Abs. 2 KV M-V durchzuführenden Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dazu zählen insbesondere Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen (**Beträge in netto**):
1. über die einmalige Auftragsvergabe von Leistungen jeglicher Art von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro pro Auftrag (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
 2. über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Leistungen jeglicher Art von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro des jährlich in Aussicht genommenen Auftragsvolumens (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
 3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
 4. über unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro,
 5. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro,
 6. im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende beratende Ausschüsse:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Kontrolle der Haushalts- führung, Prüfung Jahresabschlüsse	3 Gemeindevertreter
Bauausschuss	Flächennutzungs- und Bau- leitplanung, Hoch,- Tief- und Straßenbauangelegenheiten	3 Gemeindevertreter 1 sachkundiger Einwohner

Stellvertretende Mitglieder in den Ausschüssen nach Absatz 1 werden nicht gewählt.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind nicht öffentlich. Im Übrigen gilt § 4 (Gemeindevertretung) Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen (**Beträge in netto**):

- über die einmalige Auftragsvergabe von Leistungen jeglicher Art von 5.000 Euro pro Auftrag (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 5.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
- über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Leistungen jeglicher Art von 5.000 Euro des jährlich in Aussicht genommenen Auftragsvolumens (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 5.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
- bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
- über unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 5.000 Euro,
- bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V unter 100 EUR.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von einmalig 5.000 Euro (netto) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 Euro (netto) pro Jahr können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr bzw. ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000 Euro.

- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von **700 Euro**. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate eines Kalenderjahres hinausgehen.
-

Variante 1:

- (2) Die stellvertretenden Personen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten **keine** funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung kalendertäglich ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin bzw. der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht der Person die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

Variante 2:

- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von **140 Euro**, die zweite Stellvertretung monatlich **70 Euro**. Nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin bzw. der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht der Person die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, **die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 bekommen**, erhalten **zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung** nach Absatz 4 einen monatlichen Sockelbetrag von **10 Euro**.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **40 Euro**. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

- (5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Rehna unter der Internetadresse www.rehna.de. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Unter der Bezugsadresse „Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna“, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen während der Öffnungszeiten unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB erfolgen durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).
Die Bezugsquelle für die Schweriner Volkszeitung lautet: Schweriner Volkszeitung, Redaktion Gadebusch, Johann-Stelling-Str. 6, 19205 Gadebusch.
Die Bezugsquelle für die Lübecker Nachrichten lautet: Lübecker Nachrichten, Lokalredaktion Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.
Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet, zu erreichen über den Link „Verwaltung/Bürgerinformationssystem“, nach Absatz 1 bekannt gemacht.
- (5) Wahlbekanntmachungen werden über den Link „Verwaltung/Wahlen“, nach Absatz 1 bekannt gemacht.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Utecht vom 24.05.2013 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Utecht, den

Spiewack
Bürgermeister

Dienstsigel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Erläuterungen zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Utecht

Einführung:

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Seite 777) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Entschädigungsverordnung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) vom 06. Juni 2019 wurde eine neue Hauptsatzung erarbeitet, welche an die aktuell geltende Rechtslage angepasst wurde.

Regelungen aus der bisherigen Hauptsatzung, welche ohnehin in der KV M-V gesetzlich verankert sind, wurden teilweise aus dem Entwurf der Neufassung ersatzlos gestrichen und werden in den nachfolgenden Erläuterungen nicht weiter kommentiert.

Die Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft (§ 15a der bisherigen Hauptsatzung) werden zukünftig in den Haushaltssatzungen festgelegt, sodass diese Regelungen aus allen Hauptsatzungen entfallen.

Des Weiteren wurde die Neufassung insgesamt vereinfacht, um die Arbeit mit der Hauptsatzung sowohl für die Kommunalpolitiker als auch für die Verwaltung praktikabler zu gestalten. Im Vordergrund steht jedoch eine für den Bürger leicht zu verstehende Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung ist von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit aller Mitglieder, also der gesetzlichen Mitglieder, zu beschließen und darf erst nach Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft gesetzt werden.

Zu § 1 (Name / Dienstsiegel):

Die Regelungen entsprechen dem § 3 der bisherigen Hauptsatzung.

Die Regelung zur Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte entfällt, da durch das Innenministerium festgestellt wurde, dass eine Verwendung des Dienstsiegels (auch nach Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) nicht rechtmäßig ist.

Zu § 2 (Ortsteile):

Hier wurden alle Regelungen bzgl. der Ortsteile in einem Paragraph zusammengefasst (§ 2 und § 14 der bisherigen Hauptsatzung).

Im Übrigen sind Ortsteilvertretungen nur für Ortsteile möglich, die früher einmal selbstständige Gemeinden waren.

In der Hauptsatzung ist jedoch ausdrücklich zu regeln, ob man Ortsteilvertretungen bildet. Somit müssen auch Gemeinden, die darauf verzichten, dies ausdrücklich in der Hauptsatzung formulieren.

Zu § 3 (Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner):

Hier wurden die wesentlichen Regelungen zu den Rechten der Einwohnerinnen und Einwohnern ebenfalls in einem Paragraph zusammengefasst (§ 4 bis § 6 der bisherigen Hauptsatzung).

Die Rechte für die Einwohnerinnen und Einwohner gelten gem. § 14 KV M-V auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Die Einschränkung zur Einwohnerfragestunde in Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung („Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.“) soll erreichen, dass die Gemeindevertretung unabhängig von der anwesenden Öffentlichkeit ihre eigene Diskussion führen kann und eine Thematik nur einmal in der Sitzung behandelt wird, wobei dann die Beschlussvorlage der Verwaltung sowie die Vorbereitung der Ausschüsse der Ausgangspunkt der Diskussion ist und nicht Fragen und Standpunkte von Betroffenen, die durch ihr Auftreten die Gemeindevertretung nicht nur argumentativ, sondern auch emotional unter Druck setzen könnten.

Detaillierte Ausführungen zur Einwohnerversammlung wurden aus der Hauptsatzung gestrichen, da hierzu Regelungen in der Kommentierung zur KV M-V festgeschrieben sind sowie zum Ablauf die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend für Einwohnerversammlungen anzuwenden ist.

Zu § 4 (Gemeindevertretung):

Die Regelungen entsprechen im Grundsatz dem § 11 der bisherigen Hauptsatzung.

Die Regelung in Abs. 3 soll sicherstellen, dass eine Frage, die rechtzeitig eingereicht wurde, auch in öffentlicher Sitzung beantwortet werden kann.

Soweit es sich um mündliche Anfragen handelt, kann dies nicht gewährleistet sein, da unter Umständen eine nähere Klärung erforderlich sein kann. Dies darf aber vierzehn Tage nicht überschreiten.

Zu § 5 (Hauptausschuss):

Diese Vorschriften wurden auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 KV M-V größtenteils überarbeitet und gehören zu den zentralen Punkten dieser neuen Hauptsatzung. Wille des Gesetzgebers ist es, die Gemeindevertretung von häufig wiederkehrenden Geschäften zu entlasten und diese dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister zu übertragen.

Dem Hauptausschuss kommt damit eine besondere Arbeitsbelastung zu. Andererseits ist die Gemeindevertretung in der Lage, sich auf die wichtigen politischen und Grundsatzfragen zu konzentrieren.

Die Gemeindevertretung hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, sämtliche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Entscheidung an sich zu ziehen.

Oberhalb der als Vorschlag eingearbeiteten Wertgrenzen ist wieder die Gemeindevertretung zuständig.

Die Wertgrenzen für die Annahme oder Vermittlung von Spenden entsprechen den Festsetzungen des § 44 Abs. 4 KV M-V und sind daher **nicht veränderbar**.

Diese Regelung dient dafür, dass nicht alle diese Entscheidungen von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung getroffen werden müssen.

Üblicherweise tagt der Hauptausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Alternativen zur Öffentlichkeit der Sitzung (Absatz 7) sind auf politischer Ebene von der jeweiligen Gemeindevertretung selbst zu entscheiden.

Beispiele zu § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 der neuen Hauptsatzung:

1. Einbau einer Heizung in das Dorfgemeinschaftshaus, Grundstücksgeschäfte, Verkauf eines Gebäudes
2. 3-Jahres-Vertrag mit Tiefbauunternehmen zur Straßenunterhaltung, 3-Jahres-Vertrag mit Baumpflegeunternehmen für Schnittmaßnahmen, 3-Jahres-Vertrag zur Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses

Zu § 6 (Ausschüsse):

§ 36 KV M-V regelt die Bildung von beratenden und weiteren Ausschüssen. Demnach kann die Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

Die Regelung in der bisherigen Hauptsatzung zu zeitweiligen Ausschüssen ist entfallen (§ 9 der bisherigen Hauptsatzung), da bei einer weiteren Bildung von zeitweiligen Ausschüssen i. S. d. § 36 KV M-V ohnehin eine Hauptsatzungsänderung erfolgen muss.

Die Gemeinde verfügt über einen Rechnungsprüfungs- und einen Bauausschuss. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses müssen nicht öffentlich abgehalten werden. Der Bauausschuss tagte bisher ebenfalls nicht öffentlich. Dies wurde in den Entwurf übernommen.

Die Alternative zur Öffentlichkeit bleibt ebenfalls der Gemeindevertretung überlassen.

Zu § 7 (Bürgermeisterin oder Bürgermeister):

Auch diese Vorschriften wurden auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 KV M-V größtenteils überarbeitet und gehören wie die Wertgrenzen des Hauptausschusses ebenfalls zu den zentralen Punkten dieser neuen Hauptsatzung.

Aufgrund der neuen Vergabevorschriften empfiehlt es sich, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister grundsätzlich über Vergaben sowie auch über sonstige Verträge bis zu einem Wert von 5.000 € entscheiden kann. Dies erleichtert ebenfalls das Verfahren für die Amtsverwaltung und entlastet zudem die Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung.

Schlussendlich obliegt es jedoch der Gemeindevertretung, ob und wem sie Kompetenzen bis zu einer bestimmten Wertgrenze übertragen möchte.

Zu § 8 (Entschädigungen):

In den Entwurf wurden jeweils die zulässigen Höchstsätze gemäß Entschädigungsverordnung M-V eingearbeitet. Die Gemeindevertretung hat also einen gewissen Ermessensspielraum zur Bestimmung der konkreten Entschädigungen, soweit dies haushaltsrechtlich zu verantworten ist.

Ein ausschlaggebender Punkt laut neuer Entschädigungsverordnung ist, dass nun auch Bürgermeister/-innen und andere Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen Sitzungsgeld erhalten. Damit erhält die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auch ein erhöhtes Sitzungsgeld für den Vorsitz im Hauptausschuss.

Die neue Entschädigungsverordnung schafft auch die Möglichkeit, den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung, ohne funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, einen zusätzlichen monatlichen Sockelbetrag zukommen zu lassen.

Ob die Gemeinde einen entsprechenden monatlichen Sockelbetrag einführen möchte, liegt ebenfalls in ihrem Ermessen und ist unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit zu betrachten.

Die Regelung über die stellvertretenden Personen des Bürgermeisteramtes muss nicht unbedingt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen enthalten. Es empfiehlt sich in der Regel nur dann, wenn die Stellvertreter häufiger einmal zum Einsatz kommen, weil die/der gewählte Bürgermeister/in nicht immer zur Verfügung steht.

Das Sitzungsgeld wurde in die neue Hauptsatzung ebenfalls mit dem Höchstsatz von 40 Euro/Sitzung eingearbeitet. Für Ausschussvorsitzende ist das 1,5-Fache des jeweiligen Höchstsatzes, also 60 Euro für jede geleitete Sitzung vorgesehen.

Zu § 9 (Öffentliche Bekanntmachungen):

Die Regelungen der bisherigen Hauptsatzung wurden im Grundsatz übernommen. Zusätzlich mit aufgenommen wurde eine Regelung zur Veröffentlichung von Wahlbekanntmachungen.

Die Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen sind besonders wichtig, da vor allem Satzungen davon betroffen sind. Diese treten erst mit bzw. nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu unterscheiden sind Satzungen von anderen Bekanntmachungen nach dem BauGB. Hier wurde durch ständige Rechtsprechung festgelegt, nicht nur die Internetbekanntmachung, sondern zusätzlich eine Alternativbekanntmachung in der örtlichen Presse vorzunehmen.

Das Hauptsatzungsmuster differenziert demnach zwischen allgemeinen Bekanntmachungen und speziellen Bekanntmachungen nach BauGB.

Die Veröffentlichungen der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer (öffentlichen) Ausschüsse sind in der KV M-V und in der Durchführungsverordnung zur KV M-V nicht weiter geregelt.

Im Entwurf wurde als Form der Bekanntmachung das Internet gewählt.

Dies erfolgt über einen Link auf der Homepage des Amtes Rehna zum Bürgerinformationssystem, wo sich jedermann über diverse öffentliche Sitzungen der Gemeinden informieren kann. Dort stehen sowohl die Tagesordnungen als auch die Niederschriften zu den Sitzungen zur Verfügung.

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Utecht

vom 24. Mai 2013

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Utecht erlassen:

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1

Gemeinde Utecht

- (1) Die Gemeinde ist eine wesentliche Grundlage des demokratischen Staates.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft. Sie fördert in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohner.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.
- (4) Die Gemeinde ist amtsangehörig und gehört zum Amt Rehna.

§ 2

Gemeindegebiet

- (1) Zur Gemeinde Utecht gehören die Ortsteile Utecht und Campow.
- (2) Der Ortsteil Campow trägt seinen Ortsnamen ohne Zusatz des Gemeindepamens.

§ 3

Siegel

- (1) Die Gemeinde Utecht führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift
GEMEINDE UTECHT • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

Abschnitt 2 – Einwohner und Bürger

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die verantwortliche Teilnahme an der gemeindlichen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Bürger.

Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde zu übernehmen und gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Bürger und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilzunehmen.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
Die Möglichkeit der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann auf der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (5) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Den Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Einwohnerfragestunde

Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diese zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zuzulassen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Gemeindevertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

§ 7 Berichtspflicht

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 8 Anhörung

- (1) Die Gemeindevertretung kann Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung anhören, dieses ist im Einzelfall zu beschließen. In der Anhörung können Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 9 Zeitweilige Ausschüsse

Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden.

Die Bildung erfolgt durch Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter. Gleichzeitig sind die Zusammensetzung, Dauer der Bildung und die Aufgaben zu bestimmen. Bildung und Arbeit dieser Gremien sollen die Einwohner anregen, ihre Meinungen und Anregungen in die Bearbeitung der betreffenden Frage einzubringen. Die Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse sollen bei der Beratung durch die Gremien beachtet werden.

In zeitweiligen Ausschüssen können Bürger und Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Bürger anderer Gemeinden mitarbeiten.

Abschnitt 3 – Gemeindevertretung und Verwaltung

§ 10 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters.
- (3) Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist sie zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die aufgrund politischer Bedeutung, wirtschaftlicher Auswirkung oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde sind.
- (4) Die Gemeindevertretung überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (5) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 11 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung.
- (4) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge bis 1.000,- € zu treffen.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Gemeindevertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Gemeinde zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an. Stellvertretende Hauptausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die nach § 36 Abs. 2 KV M-V durchzuführenden Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dazu zählen insbesondere Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.
- (6) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Befassung mit und die Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind **nicht** öffentlich.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Folgende Fachausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Rechnungsprüfungsausschuss	Kontrolle der Haushaltsführung, Prüfung Jahresabschlüsse	3 Gemeindevertreter

Bauausschuss

Flächennutzungs- und Bau-
leitplanung, Hoch-, Tief- u.
Straßenbauangelegenheiten

3 Gemeindevertreter
2 sachkundige Einwohner

Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind **nicht** öffentlich.

- (2) Der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 14**Ortsteile / Ortsteilvertretung**

- (1) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 15**Bürgermeister / Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 2.500,- € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 250,- € pro Monat,
 2. über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 2.500,-€ je Ausgabenfall.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 2.500,- € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,- €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 4 zu unterrichten.
- (6) Erklärungen der Gemeinde Utecht im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 250,- €, können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
- (7) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB.
- (8) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- €.

§ 15 a

Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegungen zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v. H. des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen anzusehen, wenn sie 4 v. H. des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 30.000,- € nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenzen der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 10.000,- € pro Sachkonto von den planmäßigen Abschreibungen abweichen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (3) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000,- € übersteigen.
- (4) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000,- €.
- (5) Nach § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO – Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - a. sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen oder ordentlichen Erträge bzw. ordentlichen Einzahlungen oder ordentlichen Auszahlungen verschlechtert

oder

- b. sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 20.000,- € erhöhen.

§ 16 Entschädigung

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung des Landes M-V in der derzeit gültigen Fassung in den folgenden Absätzen geregelt:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, in die sie gewählt wurden, eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (4) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 3 pro Tag der Vertretung gewährt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Utecht, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Rehna unter <http://www.rehna.de>, öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Utecht kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Utecht liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Utecht zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB erfolgen durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).
Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

§ 18 Bezeichnungen

Für die männliche Form von Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Hauptsatzung gilt die weibliche Form entsprechend.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Utecht vom 07. September 2010 außer Kraft.

Gemeinde Utecht

Utecht, den 24.05.2013

Spiewack
Spiewack
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Utecht

vom 23.08.2016

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Utecht vom 24. Mai 2013 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 13 (Ausschüsse) wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Fachausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Kontrolle der Haushalts- führung, Prüfung Jahres- abschlüsse	3 Gemeindevertreter

Die Sitzungen dieses Ausschusses sind **nicht** öffentlich.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utecht, den 23.08.2016

Spiewack
Spiewack
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Utecht

vom 03. September 2019

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Utecht vom 24. Mai 2013 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 13 (Ausschüsse) wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Fachausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Kontrolle der Haushalts- führung, Prüfung Jahres- abschlüsse	3 Gemeindevertreter
Bauausschuss	Flächennutzungs- und Bau- leitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten	3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner

Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind **nicht** öffentlich.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utecht, den 03.09.2019


Spiewack
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V)

Vom 6. Juni 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 7

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung ist in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung unter konkreter summenmäßiger Angabe der pauschalierten Geldbeträge in Euro zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 der Kommunalverfassung) vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa.

(3) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, §§ 5 und 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 10 bis 13 genannten Empfängerinnen und Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für die vertretene Person kann die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung entfallen. Für das ehrenamtliche Bürgermeisteramt sowie das ehrenamtliche Amtsvorsteheramt entfällt die Aufwandsentschä-

digung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen sie oder er ununterbrochen vertreten werden.

(4) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.

(5) Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Empfängerinnen und Empfänger nach den §§ 4, 5 und 7 entfallen mit dem Tag der Neuwahl des Organs, dem sie angehören, die der Fraktionsvorsitzenden nach § 10 bei Funktionsnachfolge mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums. Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der gewählten Fraktionsvorsitzenden.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 100 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 200 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 400 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 230 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 450 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 750 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 300 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 360 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 480 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 600 Euro

über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 660 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 150 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 220 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 280 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 360 Euro

über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 450 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 500 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder Absatz 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner
höchstens 1 200 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner
höchstens 1 400 Euro

erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner
höchstens 450 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner
höchstens 750 Euro

erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 700 Euro

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 000 Euro

bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 200 Euro

bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 500 Euro

bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 800 Euro

bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 2 200 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 2 500 Euro

über 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 3 000 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann ab dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für das Bürgermeisteramt gewährt werden. Bei Fusionen innerhalb der Wahlperiode kann der oder dem bis dahin amtierenden Bürgermeisterin oder Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode die bisherige Aufwandsentschädigung fortgezahlt werden, sofern sie oder er im Gebietsänderungsvertrag zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher bestimmt oder gewählt wird. Die Entschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gemäß § 11 entfällt in diesem Fall.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Absatz 3

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

§ 9

Amtsvorsteheramt, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit

bis zu 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 200 Euro

bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 500 Euro

über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 800 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person der oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder Amtsvorstehers kann

für die erste Stellvertretung
höchstens 500 Euro

für die zweite Stellvertretung
höchstens 250 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist das Stellvertreteramt gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Amt des Vorsitzes des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für das Stellvertreteramt höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden mit

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 60 Euro

bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 100 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 120 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 190 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 220 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 250 Euro

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 310 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 500 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 620 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als zehn Mitgliedern höchstens 620 Euro

bei einer Fraktionsgröße von zehn bis 20 Mitgliedern höchstens 670 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 720 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsstelle vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 240 Euro

über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 300 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 300 Euro monatlich erhalten.

(3) Sollten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch Mitglied in der Gemeinde- oder Stadtvertretung sein, steht ihnen dafür neben dem Sitzungsgeld auch der Sockelbetrag nach § 14 Absatz 4 zu.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 130 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 160 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt sie höchstens 180 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 120 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 370 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsizes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 440 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 80 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 170 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsizes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 250 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Ausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes und deren Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen kann nicht gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Sitzung zum Aufgabenbereich eines ausgeübten Hauptamtes gehört.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung, in Ämtern, in Ortsteilvertretungen sowie in Zweckverbänden darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Höchstsatzes nach den Sätzen 1 bis 2 erhalten.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Kreistage können, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag erhalten. In Gemeinden darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner 10 Euro

bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner 20 Euro

bis 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner 30 Euro

bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 50 Euro
 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 80 Euro
 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 100 Euro
 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner 120 Euro
 bis 70 000 Einwohnerinnen und Einwohner 150 Euro
 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro
 über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

In Landkreisen darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro
 über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 25 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht ist den ehrenamtlich Tätigen der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nach-

gewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung anerkannte Verdienstausschlag pauschal bis zur Höhe von 100 Euro pro Tag ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der entgangene Arbeitsverdienst kann auf Rechnung auch direkt an den Arbeitgeber erstattet werden. In diesem Fall entfällt der Anspruch der oder des ehrenamtlich Tätigen.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 4. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 289) außer Kraft.

Schwerin, den 6. Juni 2019

Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier